

Bebauungsplan "Stuttgarter Straße"

- Änderung im Bereich Rebenweg -

Begründung

Der Bebauungsplan "Stuttgarter Straße" ist am 26.02.1967 in Kraft getreten.

Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht entlang des Rebenwegs nur eine schmale überbaubare Fläche vor. Große Teile am Nordrand des Rebenwegs sind Bauverbotsflächen.

Eine derart geringe Bebauungsdichte ist im Innenstadtbereich aus städtebaulicher Sicht nicht mehr vertretbar.

Eine Vergrößerung der überbaubaren Flächen entlang des Rebenwegs zur Erstellung eines Wohnhauses entspricht den städtebaulichen Zielsetzungen einer verdichteten Bebauung und der Schaffung von Wohnraum in den Innenstadtbereichen und liegt damit im allgemeinen Interesse. Dies entspricht auch dem Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch, welches besagt, daß bei der Änderung von Bauleitplänen einem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden soll. Die Änderung dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stuttgarter Straße" vom 08.12.1965 / 22.07.1966 bleiben unverändert und gelten auch für die Änderung des Bebauungsplanes. Der Rebenweg ist noch nicht bebauungsplanmäßig hergestellt.

Die erforderlichen Grundstücksflächen zum Ausbau des Rebenweges wurde mit Vertrag vom 12.04.1984 von der Stadt erworben. Über den Zeitpunkt des endgültigen Ausbaus des Rebenweges entscheidet der Gemeinderat. Für den Ausbau werden Erschließungsbeiträge nach § 127ff BauGB erhoben. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Aufgestellt:
Leonberg, den 11.10.1993
Stadtplanungsabteilung



Köppe



Rohwer



Dr. Hassler